

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

waffe; so bei Champenois-Ferme und dicht vor Amanviller, dann rechts von St. Privat auf der eroberten Höhe. Sie wies hierbei viele massenhafte Gegenstände feindlicher Reserven ab und unterstützte die Feuerwirkung der Infanterie gegen das festungsähnlich auf der Höhe liegende Dorf.

Als dieses endlich am Abend genommen war, krönte die sämtliche in der Nähe befindliche Artillerie den eroberten Höhenzug. Links von St. Privat nahmen sämtliche Batterien (96 Geschütze) des 12. Armeekorps Stellung. Rechts von St. Privat vereinigte ich 14 Batterien der Garde, und auch sonst eilte herzu, was die Höhe erreichen konnte. Oberst Stumpff melbete sich bei mir mit 6 Batterien, und gegen Einbruch der Dunkelheit brachte mir sogar von dem in Reserve haltenden 10. Armeekorps der Oberst von der Decke 4 Batterien der Körpersartillerie, womit meine Geschütze vermehrt wurden, so daß ich zuletzt 24 Batterien zählte. Es waren dies fast 140 Geschütze (einige Batterien waren nicht vollzählig, weil einzelne Geschütze im vorangegangenen Geschützklampf zerschossen und noch nicht hergestellt waren). Nur von dem Dorfe St. Privat unterbrochen, standen somit auf dieser Höhe gegen Einbruch der Dunkelheit über 230 Geschütze in einer fortlaufenden Linie und segten das Terrain gegen das Bois de Jaumont und das Bois de Jèves hin, so daß der Feind alle Versuche aufgab, uns die Höhe wieder zu entreißen. Die betäubende Kanonade dieser Artillerielinie bildete den Schluß der Schlacht bis zur völligen Dunkelheit.

Denkt man nach dieser oberflächlichen Rekapitulation der Verwendung von Artilleriemassen bei Gravelotte—St. Privat an die geringen Geschützahlen, die wir bei Königgrätz gleichzeitig in's Gefecht brachten, so braucht man weiter keine vergleichenden Betrachtungen anzustellen."

(Fortsetzung folgt.)

Gedächtnis.

— (Der Kontrollbestand des eidgen. Heeres) war am 1. Januar 1886 folgender:

A. Im Aufzug.

	Gesetzlicher Bestand.	Effektiver Bestand.	Bestand.
1. Nach Divisionen:			
I. Division	12,717	15,553	15,409
II. "	12,717	14,690	14,612
III. "	12,717	12,277	11,918
IV. "	12,717	12,666	12,200
V. "	12,717	14,437	14,072
VI. "	12,717	16,120	15,593
VII. "	12,717	16,131	15,950
VIII. "	12,717	12,560	12,513
Nicht im Divisionsverband stehende Offiziere und Truppen	2,104	2,385	2,340
Offiziere und Stabssekretäre nach Art. 58 der Militärorganisation	—	360	321
Total	103,840	117,179	114,928

	Gesetzlicher Bestand.	Effektiver Bestand.	Bestand.
2. Nach Waffengattungen:			
Generalstab und Eisenbahnen			
Abteilung	54*)	65	62
Justizoffiziere	44	38	34
Infanterie	75,878	84,046	82,795
Kavallerie	3,412	2,861	2,920
Artillerie	14,486	17,635	17,177
Grenze	4,864	6,543	6,167
Sanitätstruppen	4,484	4,696	4,561
Verwaltungstruppen	618	1,295	1,212
Total	103,840	117,179	114,928

B. In der Landwehr.

	Gesetzlicher Bestand.	Effektiver Bestand.	Bestand.
Generalstab	—	11	14
Infanterie	75,785	68,741	70,881
Kavallerie	3,396	2,557	2,502
Artillerie	7,970	8,935	8,893
Grenze	4,848	2,111	2,139
Sanitätstruppen	2,938	1,457	1,405
Verwaltungstruppen	527	234	192
Total	95,464	84,046	85,826

(Schw. Bl. Nr. 15.)

— (Militärpferde.) Die beiden an der Pferdezucht interessirten Departemente, das Militär- und das Landwirtschaftsdepartement, prüfen gemeinsam die Frage, welche Mittel zu ergreifen seien, damit bei den Remontenkäufen die inländische Pferdezucht noch mehr, als bis jetzt, berücksichtigt werden könne. Ein erwägenswerther Vorschlag geht dahin, es sollten für die Kavallerie dreijährige Fohlen angelaufen und während mindestens eines Jahres im Remontedepot untergebracht und das Höhenmaß derselben von 154 auf 152 Centimeter herabgesetzt werden. Vorläufig ist der Vorschlag noch Gegenstand der Prüfung, bei der die Kosten, welche die Maßregel zur Folge haben wird, ein hauptsächliches Moment bilden werden.

— (Über die Kadettenkorps) wird dem „Bund“ geschrieben: In der Junession vorigen Jahres hat der Ständerath den Bundesrat eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob zur Förderung des militärischen Vorunterrichts nicht denjenigen kantonalen Kadettenkorps, welche das militärische Scharfschießen üben, in ähnlicher Weise, wie den freiwilligen Schießvereinen, Beiträge zur Beschaffung der Munition zu verabfolgen seien. Aus den statistischen Erhebungen, welche das Militärdepartement infolge dieser Schlafnahme gemacht hat, ergibt sich, daß in 52 größeren Ortschaften 64 Kadettenkorps mit einem wechselnden Bestande von 5300 bis 5470 Kadetten vorhanden sind. Als „kantonale Kadettenkorps“ können wohl nur diejenigen betrachtet werden, die sich aus Schülern der Kantonschulen und Lehrerseminarien zusammensetzen. Das Alter der Kadetten wechselt zwischen 10 bis 20 Jahren, doch schließt dieser Unterricht bei dem größten Theile, d. h. bei circa 4700 Kadetten schon mit dem 15. und 16. Jahre ab, während 700 Jünglinge im Alter von über 16 Jahren diesen Unterricht weiter gestießen.

Für diese Korps sind rund 5260 Kadettengewehre vorhanden und üben sich circa 2200 Kadetten theilweise schon vom zehnten Jahre an im Scharfschießen nach der Scheibe bis auf Distanzen von 300 Meter, theilweise mit guten, theilweise mit ziemlich geringen Schießresultaten. Aus diesen Angaben, sowie aus dem besondern Umstände, daß über die Hälfte der Korps den Kantonen Aargau (19) und Zürich (11) angehört, geht hervor, daß den Kadettenkorps nicht eine allgemeine Bedeutung zukommt. Ihre Zusammensetzung aus zum größten Theile unter sechzehn Jahre alten Knaben ist überdies kaum geeignet, ihnen eine besondere Rolle im Scharfschießen zuzuerkennen, da solche Übungs-

*) Die Zahl der Offiziere der Eisenbahnen ist gesetzlich nicht normirt und hier nicht berücksichtigt.

gen ohne weitgehenden vorbereitenden Unterricht kaum von bleibendem Werth für die spätere militärische Ausbildung der Befestigungen sind, während mit Knaben dieses Alters Schießübungen mit Armbrust und leichten Zimmergewehren geeigneter sein dürften.

Was nun die Jünglinge über fünfzehn Jahre betrifft, so sind denselben, soweit solche in freiwilligen Schießvereinen sich üben, vom Militärdepartement verschiedene Konzessionen schon gemacht worden; es dürfte aber als ein erfreulicher Beitrag zur Förderung des Jugendunterrichts der dritten Stufe betrachtet werden, wenn rationelle Schießübungen damit verbunden würden. Der Bundesrat hält dafür, daß der Bund sich ein Opfer wohl gesaffen lassen könnte, das bei einer Vergütung bis auf 3 Fr. per Schüler, der die aufzustellenden Bedingungen erfüllt hat, gegenwärtig die Summe von 3000 Fr. kaum übersteigen dürfte. Als zweckmäßige Übungen wären für diese Altersstufe nur solche zu betrachten, in denen zu schwereren Anforderungen, z. B. auf größere Distanzen und kleine Ziele, erst dann übergegangen würde, nachdem gewisse Bedingungen auf kürzere Distanzen und größere Ziele erfüllt wären.

Wenn die eidgenössischen Räthe diese Anschauungen theilen, so wird der Bundesrat nicht erwangeln, den Verhältnissen angemessene Vorschriften für Durchführung dieser Schießübungen aufzustellen und denjenigen Kadettenkorps, welche die Bedingungen erfüllen, einen entsprechenden Beitrag zu verabsolven.

Luzern. (Die Offiziere der 8. Infanteriebrigade) und des Schützenbataillons der 4. Division gaben sich am 4. April Rendezvous in Luzern. Hr. Oberst Windischbader hielt in der Aula des Knabenschulhauses einen beinahe dreistündigen Vortrag, in dem er zuerst die Führung größerer und kleinerer Truppenmassen besprach und in zweiter Linie die Schicksale des württembergischen Garde-Grenadier-Regimentes Elisabeth im Feldzug 1870/71 schilderte. Beim Bankett im Hotel du Lac brachte Hr. Oberstbrigadier Schwellen aus Zürich ein Hoch auf's Vaterland aus.

Leffrin. (Ein Kriegsgericht.) Am 10. d. fand der Sitzungsraum des Großen Räthes in Bellinzona eine ungewöhnliche Verwendung als Lokal für ein Kriegsgericht. Als Großrichter fungierte Hr. Nationalrat Major Bezzola, als Auditeur Hr. Gasuzzi, als Offizialverhälter Hr. Antonini. Es handelte sich um den Rekruten Bernardo Leoni aus Lugano, welcher am 14. v. M. betrunken in die Kaserne heimkehrend, einen gewaltigen Lärm verführt hatte. Den ihn zurechtweisenden Offizieren trat er auf unbarmhärtige Weise entgegen, ja sogar mit der Drohung, er werde ihnen ihre Strenge nach Beendigung des Dienstes gedenken. Leoni wurde nach kurzer Berathung des Kriegsgerichtes wegen Insubordination sehr milde zu drei Monaten Gefängnisstrafe verurtheilt.

A u s l a n d.

Deutschland. (General der Infanterie von Stiehle.) Für den am 17. d. verstorbenen Generalleutnant v. Brandenstein ist der General der Infanterie von Stiehle, General-Adjutant des Kaisers, bisher kommandirender General des 5. Armeekorps, zum Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und zum Generalinspekteur der Festungen ernannt worden.

Friedrich Wilhelm Gustav Stiehle wurde am 14. August 1823 zu Erfurt geboren und trat 1840 als Avantageur beim damaligen 21., jetzigen 4. pommerschen Infanterieregiment Nr. 21 ein. 1841 zum Sekondleutnant befördert, besuchte derselbe 1844—1847 die damalige Kriegsschule (jetzige Kriegsschule), machte 1848 den Feldzug im Großherzogthum Posen gegen die Insurgents mit und erhielt für das Gefecht bei Weschen den Roten Adlerorden 4. Klasse mit Schwertern. Nachdem Stiehle bereits bei der Mobilisierung 1850 der 8. Infanteriebrigade als Generalstabsoffizier zugelassen und 1852—54 bei der trigonometrischen Abtheilung des Gr. Generalstabes kommandiert worden war, wurde er 1853 zum Premierleutnant befördert. Ende 1854 zum Gr. Generalstab und als Lehrer der Taktik bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule kommandiert, 1855 als

Hauptmann in den Gr. Generalstab, Ende 1857 zum Generalstab des 4. Armeekorps, Ende 1858 in das damalige 7., jetzige Königs-Grenadierregiment (2. westpreußisches) Nr. 7 als Kompaniechef versetzt, war er 1859 bei der Mobilisierung als Generalstabsoffizier bei der 5. und 6. Kavalleriedivision kommandiert und wurde 1859, unter Belassung in dem Kommando zur mobilen 6. Kavalleriedivision, als Major in den Generalstab zurückversetzt. Hierauf im August desselben Jahres unter Stellung à la suite des Generalstabes der Armee zum Direktor der neuerrichteten Kriegsschule in Botsdam berufen, vertauschte er diese Stellung 1860 mit der an der Kriegsschule in Neisse, bis er 1861 in den großen Generalstab versetzt und zum Directeur der kriegsgeschichtlichen Abtheilung desselben ernannt wurde. In dieser Stellung auch Lehrer der Taktik an der Kriegsschule, wurde Stiehle Ende 1861 unter Stellung à la suite des Generalstabes zum Adjutanten beim Gouvernement von Berlin bestimmt. Hierauf wurde er Ende 1863 zum Generalstab des Oberkommandos der alliierten Armeen in Schleswig-Holstein kommandiert und am 23. März 1864 unter Beförderung zum Oberstleutnant und unter Belassung in seinem Kommando zum Adjutanten des Königs ernannt. In dem Feldzuge gegen Dänemark 1864 machte v. Stiehle das Gefecht bei Ober-Selk, den Sturm auf Düppel, den Übergang auf Alsen und die Beschießung von Fredericia mit und wurde er für seine Verdienste mit dem rothen Adlerorden 3. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Während des Waffenstillstandes wurde er zur Botschaft nach London und während der Friedensverhandlungen zur Gesandtschaft nach Wien kommandiert.

1866 zum Obersten befördert, wurde er in dem Feldzug gegen Österreich dem Oberkommando der Elbarmee zugelassen und für seine Theilnahme an den Gefechten bei Hüherwasser und Münchengrätz, sowie an der Schlacht von Königgrätz mit dem Orden pour le mérite dehortirt. Zu den Friedensverhandlungen wurde er nach Prag kommandiert. Im März 1868 zum Kommandeur des 4. Garde-grenadier-Regiments „Königin“ ernannt, wurde er Ende 1869 als Abtheilungschef in den großen Generalstab versetzt, und beim Beginn des Feldzuges gegen Frankreich 1870/71 zum Chef des Stabes des Oberkommandos der II. Armee (Prinz Friedrich Karl) ernannt. Seine Verdienste als solcher sind bekannt; er machte die Schlachten bei Bionville-Mars-la-Tour, Gravelotte-St. Privat, Orschans und Le Mans und das Gefecht bei Beaune-la-Rolande mit und erhielt das Eisernkreuz 2. und 1. Klasse, das Eichenlaub zum Orden pour le mérite, den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern und sechs andere fremde Orden, darunter den russischen St. Georgorden 4. Klasse. Am 26. Juli 1870 unter Beförderung zum Generalmajor zum General à la suite des Kaisers und Königs ernannt, trat er im Juni 1871 als Abtheilungschef zum großen Generalstabe zurück, wurde im November desselben Jahres zum Direktor des Allg. Kriegsdepartements im Kriegsministerium, im April 1873 zum Inspekteur der Jäger und Schützen, im Oktober 1875 unter Belassung als General à la suite des Kaisers und Königs zum Kommandeur der 7. Division ernannt, und 1875 zum Generalleutnant befördert.

Hierauf 1877 zum Generaladjutanten des Kaisers und Königs ernannt; 1881 mit der Führung des 5. Armeekorps beauftragt, erfolgte bald darauf seine wirkliche Ernennung zum kommandirenden General und 1884 diejenige zum General der Infanterie. (Milit.-Btg.)

Österreich. (Die Uniform der Pensionisten.) Der Kaiser hat gestattet, daß sämmtliche Stabs- und Oberoffiziere des Ruhestandes, dann jene im Verhältnisse „außer Dienst“ bei allen Gelegenheiten, wo sie in Uniform erscheinen, die Abstirzung jenes Standesröpers, bei welchem sie zuletzt in der Dienstleistung standen, auch in dem nichtaktiven Verhältnisse unverändert beibehalten. Dagegen ist den Genannten das Tragen der Feldbinde, beziehungswise Patronatstasche, sowie der etwa zum Tragen derselben dienenden Achtschlange am Waffenrock (Attila, Uhlanke, Blouse) nicht gestattet. Nur die auf Mobilitätsdauer, sowie die im Frieden bei Behörden und Anstalten zur aktiven Dienstleistung einberufenen Stabs- und Oberoffiziere tragen auf die